

Hochschülerschaft an der Universität Wien – Körperschaft öffentlichen Rechts



universität wien

Spitalgasse 2, Hof 1, A-1090 Wien

Telefon: +43-1-4277/19 503

Telefax: +43-1-4277/9 195

www.oeh.univie.ac.at

Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1017 Wien

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

z. H.: Dr. Siegfried Stangl
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien



Wien, 12. Mai 2000

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschafts- gesetz 1998 – HSG 1998)

Die Hochschülerschaft an der Universität Wien begrüßt ausdrücklich die Novelle zum HSG 1998, die es ermöglicht, dass die Studierenden an Fachhochschulen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft werden.

In bezug auf die genauen Ausführungen der Novelle zu diesem Themenkomplex möchten wir auf die Stellungnahme der Bundesvertretung verweisen – da diese Änderungen die Hochschülerschaft an der Universität Wien nur indirekt betreffen, möchten wir jedoch von einer eigenen Stellungnahme absehen.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen jedoch auch einige Änderungen im HSG 1998 vorgenommen werden, die uns als Hochschülerschaft an der Universität Wien direkt betreffen und zu denen wir auch im folgenden Stellung nehmen.

Euro-Beträge

Die Hochschülerschaft an der Universität Wien regt an, dass die Umrechnung auf Euro-Beträge auf runde Beträge erfolgen sollte, sofern dies gesetzlich möglich ist. So könnte beispielsweise der Betrag, ab dem Güter ins Anlagenverzeichnis aufzunehmen sind, auf 400 Euro geändert werden (an Stelle von 363 Euro, § 32 Abs. 5). Das gleiche gilt für Beträge im § 33.

Aufgrund dieser Rundung würde niemanden ein Schaden erwachsen. Die Sicherheit bei der Anwendung des HSG im hochschulpolitischen Alltag würde hingegen erhöht.

Bankverbindungen:

Bank Austria Kto 00601390206

Creditanstalt AG Kto 00234517100

Österreichische P.S.K. Kto 00001937309

§ 8 Abs 2.:

Hier könnte die Bestimmung wie folgt lauten:

Der Bundesvertretung der Studierenden können von einzelnen Universitätsvertretungen Aufgaben im Einvernehmen übertragen werden. Von dieser Möglichkeit der Kompetenzübertragung ist die Entsendung in Universitätsgremien ausgenommen.

Damit wäre dem in den Erläuterungen geschilderten Missbrauch Einhalt geboten, das Übertragungsrecht jedoch nicht unnötig eingeschränkt.

§ 15 Abs 2. Z 2 und § 17 Abs. 2 Z 2

Diese Klarstellung und Verdeutlichung wird ausdrücklich begrüßt.

§§ 16 und 18, Aufgaben der Fakultätsvertretung und Studienrichtungsvertretung

Hier scheint unserer Meinung nach dringender Handlungsbedarf zu sein, da es derzeit zu einem sowohl von den Studierenden, als auch von den Lehrenden, bemängelten Missstand kommt, dass die Fakultätsvertretung in die Institutskonferenzen nominiert. Dies stellt gegenüber dem HSG 1973 eine Schlechterstellung der Studienrichtungsvertretungen dar.

Nach geltender Rechtslage nominiert zwar die Studienrichtungsvertretung Astronomie die Institutskonferenz Astronomie (weil diese Studienrichtung überwiegend von nur einem Institut betreut wird), die Institutskonferenzen der sechs chemischen Institute werden jedoch von der Fakultätsvertretung nominiert, obwohl diese fast ausschließlich die Studierenden der Chemie betreuen.

Daher schlagen wir vor, den § 18 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

Die Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in die Instituts- oder Klinikkonferenzen, wenn sich das jeweilige Institut bzw. die jeweilige Klinik ausschließlich oder überwiegend mit der Betreuung der Studierenden dieser Studienrichtung beschäftigen, und in die Studienkommission.

Dementsprechend ist auch § 16 Abs. 2 abzuändern.

Dies würde auch die Arbeit der Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsvertretungen erleichtern, da derzeit jede Umnominierung von der Fakultätsvertretung beschlossen werden muss. Bei Fakultäten mit sehr vielen Studienrichtungsvertretungen (wie etwa der Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften der Universität Wien) führt die derzeitige Regelung zu einem erheblichen Arbeits- und Bürokratieaufwand.

§ 20 Abs. 4 und 5

Auch bei der Nichteinrichtung der Studienrichtungsvertretung Doktorat scheint eine Zwei-Drittel-Mehrheit angebracht, sowie das Recht der Wahlberechtigten, eine solche Vertretung zu fordern. Daher sollte man in § 20 Abs. 5 an Stelle der Wortfolge „gemäß Abs. 2 und 3“ im ersten Satz die Wortfolge „gemäß Abs. 2, 3 und 4“ treten lassen.

§ 26, Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Hier sollte in Absatz 2 und 3 auch den Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen und der Studienrichtungsvertretungen ermöglicht werden, Teile ihre Aufgaben an ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu übertragen.

Außerdem wäre es sinnvoll, im Gesetz festzuschreiben, dass die Vorsitzenden die Sitzungen der jeweiligen Organe leiten.

§ 33

Hier würden wir uns wünschen, wenn an Stelle des Ausdrucks „fachlich zuständiger Ausschuss“ der Ausdruck „Finanzausschuss“ aufgenommen wird. Damit würden Mehrdeutigkeiten des Gesetzes verhindert.

§ 41 Abs. 2

Hier sollte festgeschrieben werden, dass der Wahlvorschlag jederzeit bis zur doppelten Anzahl der für das jeweilige Organ zu vergebenden Mandate ergänzt werden kann, nicht nur, wenn der Wahlvorschlag erschöpft ist. Dies wäre vor allem in Hinsicht auf die Nennung von Ersatzpersonen (siehe dazu § 47) wichtig.

§ 43, Erlöschen von Mandaten

Hier würden wir anregen, dass nicht der Verlust der Zulassung zu einem Studium das Mandat zum Erlöschen führt, sondern das Mandat dann erlischt, wenn die Mandatarin oder der Mandatar die Meldung zur Fortsetzung unterlässt. Es ist nicht einzusehen, dass jemand beispielsweise die Meldung der Fortsetzung unterlassen hat und keinen ÖH-Beitrag bezahlt hat, trotzdem Mandatar bleibt.

§ 47, Konstituierung der Organe

Hier schlagen wir folgende Änderungen vor:

Im Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt abgeändert:

In jeder Sitzung des Organs kann die Ersatzperson geändert werden. Diese Änderung ist zu protokollieren.

An Abs. 3 sollen folgende Sätze angehängt werden:

Die Mandatarin oder der Mandatar kann die Vertretungsbefugnis auch durch Protokollierung in der Sitzung des Organs an die Ersatzperson weitergeben.

Für die Hochschülerschaft an der Universität Wien


Gerhard Schweng
Referent für Bildungspolitik